

GR_GERICHTE VR2 2025 48 vom 5. Januar 2026

GR Gerichte, 2026-01-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_VR2_2025_48

FR: GR_GERICHTE VR2 2025 48 du 5 janvier 2026

IT: GR_GERICHTE VR2 2025 48 del 5 gennaio 2026

Regeste

Bundes-, Kantons- und Gemeindesteuern 2023 | Einkommenssteuer

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Einspracheentscheide der Steuerverwaltung kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides beim Obergericht schriftlich Beschwerde erheben (Art. 139 Abs. 1 StG [BR 720.000] und Art. 49 Abs. 1 Bst. b VRG [BR 370.100]). Auf die fristgerecht eingereichte Beschwerde kann grundsätzlich eingetreten werden. Der angefochtene Entscheid ist ein Nichteintretensentscheid. Im Falle einer Gutheissung der Beschwerde könnte die Beschwerdegegnerin einzig verpflichtet werden, auf die Einsprache gegen die Veranlagungsverfügungen einzutreten. Auf Ziff. 2 der Anträge des Beschwerdeführers, der eine materielle Korrektur der Veranlagungsverfügungen anstrebt, kann daher nicht eingetreten werden.

E. 1.2

Der Streitwert besteht in der Differenz zwischen den veranlagten Steuern und den Steuern, die sich nach Auffassung des Beschwerdeführers ergäben, und beträgt ca. CHF 6'000.00. Der Entscheid kann daher einzelrichterlich ergehen (Art. 43 Abs. 3 Bst. a VRG).

E. 3

/ 7 2. Streitig ist, ob die Einsprache vom 3. Juli 2025 rechtzeitig eingereicht wurde. 2.1. Gegen definitive Veranlagungsverfügungen kann der Steuerpflichtige innert 30 Tagen seit Zustellung der Veranlagungsverfügung bei der Veranlagungsbehörde schriftlich Einsprache erheben (Art. 132 Abs. 1 DBG [SR 642.11], Art. 137 Abs. 1 StG). Die Frist beginnt mit dem auf die Eröffnung folgenden Tag (Art. 133 Abs. 1 DBG; Art. 124 Abs. 3 StG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VRG). Der Beschwerdeführer macht geltend, er habe die Veranlagungsverfügungen erst am 30. Juni 2025 erhalten. Die Beschwerdegegnerin bringt vor, sie habe die Veranlagungsverfügungen mit B-Post versendet, die normalerweise innert drei Arbeitstagen zugestellt werde. Die Veranlagungen seien daher spätestens am 2. Mai 2025 beim Beschwerdeführer eingetroffen, so dass die Einsprachefrist am 2. Juni 2025 geendet habe und die Einsprache damit verspätet sei. 2.2. Bei uneingeschriebenem Brief erfolgt die Zustellung bereits dadurch, dass er in den Briefkasten oder ins Postfach des Adressaten gelegt wird und damit in den Macht- bzw. Verfügungsbereich des Empfängers gelangt. Dass der Empfänger von der Verfügung tatsächlich Kenntnis nimmt, ist nicht erforderlich (BGE 142 III 599 E. 2.4.1; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden A 18 25 vom 2. Oktober 2018 E. 3.1). Für die Zustellung der Veranlagung ist die Steuerverwaltung beweibelastet (Urteil des Bundesgerichts 9C_627/2022 vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.